



An den Grossen Rat

26.1247.01

26.1253.01

JSD/P261247/P261253

Basel, 16. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2026

Ratschlag für eine Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) – Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS

Ratschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) – Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Politischer Auftrag	3
2.2 Projekt «Reorganisation der Strafverfolgung (ReoS)»	3
3. Rechtlicher Handlungsbedarf	5
3.1 Ausgangslage	5
3.2 Verankerung kriminalpolizeilicher Kompetenzen der Kantonspolizei	6
4. Teilrevision des Polizeigesetzes	6
5. Teilrevision des EG StPO	11
6. Finanzielle Auswirkungen	18
7. Prüfungen	18
8. Antrag	19

1. Begehren

Mit vorliegendem Ratschlag werden zur Umsetzung der Motion Messerli und Konsorten betreffend «Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft» (Geschäft 22.5517) Anpassungen im Gesetz betreffend die Kantonspolizei im Kanton Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) sowie im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG StPO; SG 257.100) beantragt. Die beiden Gesetzesanpassungen sind aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft; sie stehen in gegenseitiger Abhängigkeit und erlauben erste Umsetzungsschritte im Projekt Reorganisation der Strafverfolgung (ReoS).

2. Ausgangslage

2.1 Politischer Auftrag

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt überwies dem Regierungsrat am 14. Juni 2023 die Motion Messerli und Konsorten betreffend «Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft» (Geschäft 22.5517). Mit der Überweisung wurde der Regierungsrat beauftragt, die organisatorische Zuordnung der Kriminalpolizei zu überprüfen und deren Ausgliederung aus der Staatsanwaltschaft umzusetzen.

Der Grosse Rat geht davon aus, dass eine klarere organisatorische Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei es beiden Institutionen erleichtert, sich auf ihre jeweiligen Kernaufgaben zu konzentrieren. Insbesondere soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Sicherheits- und Kriminalpolizei die Effizienz der Ermittlungsarbeit erhöht und damit die Schlagkraft der Strafverfolgung gestärkt werden.

2.2 Projekt «Reorganisation der Strafverfolgung (ReoS)»

Zur Umsetzung des parlamentarischen Auftrags hat der Regierungsrat das Projekt «Reorganisation der Strafverfolgung (ReoS)» initiiert mit dem Ziel, die Kriminalpolizei in die Kantonspolizei zu überführen. Damit soll das Organisationsmodell der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Basel-Stadt an die in den übrigen Kantonen verbreiteten Organisationsmodelle angeglichen werden.

Das Projekt umfasst neben organisatorischen Fragen auch die Überprüfung von Arbeitsprozessen, Führungsstrukturen sowie der kantonalrechtlichen Grundlagen für die Organisation der Strafverfolgungsbehörden. Dabei ist sicherzustellen, dass die kantonalen Regelungen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung vereinbar sind. Die Arbeiten in ReoS zeigen, dass eine Reihe von Anpassungen in kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen notwendig sein werden. Zur Gewährleistung der rollenden Umsetzung der organisatorischen Anpassungen erfolgt die Rechtsetzung – gerade vor dem Hintergrund des Umfangs der erforderlichen Anpassungen und der organisatorischen Komplexität – etappenweise.

In vorliegendem Schritt sollen im Polizeigesetz (PolG) sowie im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) erste Anpassungen vorgenommen werden. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die erste organisatorische Anpassungen betreffend die sachlichen Aufgabenzuweisungen überhaupt erst ermöglichen. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass während der rollenden Projekt- und Übergangsphase vorbereitende Massnahmen und Pilotversuche rechtlich abgestützt sind. Diese wiederum ermöglichen es, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, die für die weitere Ausgestaltung der Strafverfolgungsorganisation von Bedeutung sein werden.

Die Kriminalpolizei kann in ihrer heutigen Ausgestaltung als Abteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nicht ohne Weiteres per Stichtag in die Kantonspolizei überführt werden. Aktuell übernehmen die Mitarbeitenden der Kriminalpolizei sowohl Aufgaben der polizeilichen Grundversorgung als auch Aufgaben, die in anderen Kantonen von staatsanwaltschaftlichem Untersuchungspersonal wahrgenommen werden. Im Rahmen von ReoS müssen diese Aufgaben entflochten und entsprechend auch die Abläufe neu konzipiert werden. Die Übergangsphase soll genutzt werden, um zu überprüfen, inwiefern sich die neu konzipierten Abläufe bewähren, und um das notwendige Know-how schrittweise zu transferieren. Damit werden heutige kriminalpolizeiliche Aufgaben, etwa Einvernahmen in niederschweligen Straffällen (z.B. Ladendiebstähle), künftig von der Sicherheitspolizei übernommen. Ein anderer Teil des Aufgabengebiets wird auch nach Ausgliederung der Kriminalpolizei in der Staatsanwaltschaft verbleiben (z.B. Anklageerhebungen, teilnahmeberechtigte Einvernahmen und Vorbereitung von Haftverfahren). Mit der Entflechtung der Aufgaben wird sichergestellt, dass sich die Kriminalpolizei im Kanton Basel-Stadt auf ihre Kernaufgaben der kriminalpolizeilichen Spezialversorgung konzentriert.

Mit ReoS soll zunächst den Anliegen der Motion Messerli entsprochen werden. Darüber hinaus soll ReoS aber auch als Gesamtreorganisationsprozess die Strafverfolgung insgesamt modernisieren und stärken, Synergien nutzen sowie die behördenübergreifende Koordination und Zusammenarbeit verbessern und die Grundlagen für die Strafverfolgung im Kanton Basel-Stadt aktualisieren. ReoS stellt mit anderen Worten einen deutlich über die Motion hinausreichenden Erneuerungsprozess dar, an dessen Ende die Strafverfolgung im Kanton den Herausforderungen moderner Kriminalitätsformen und erheblicher Sicherheitsrisiken besser gewachsen sein soll. Zusätzlich berücksichtigt ReoS auch anstehende Digitalisierungsprozesse, die schweizweit ausgerollt werden, wie z.B. die digitale Dokumentenaustauschplattform (justitia.swiss) sowie die kantonal sehr bedeutenden Aktualisierungen der digitalen Arbeitsplattformen bei der Kantonspolizei (Projekt «Vorgangsbearbeitung Kapo»; Einführung myABI) und bei der Staatsanwaltschaft (Projekt «DiWaJu+»; Ersatz der Fachapplikation JURIS 5).

Die Arbeitsprozesse und die rechtlichen Grundlagen werden schrittweise an jene in anderen Kantonen angeglichen, die gesamtschweizerischen Ausbildungskonzepte – in der Polizeischule in Hitzkirch werden z.B. Ausbildungsinhalte gelehrt, welche bislang in Basel-Stadt aufgrund des restriktiven Aufgabenprofils bei der Kantonspolizei nicht zum Einsatz kommen – besser genutzt sowie die Digitalisierungsbestrebungen synchronisiert.

Da aus obenerwähnten Gründen eine Übergangsphase notwendig sein wird, werden die mit ReoS als Grossprojekt zu erarbeitenden Reorganisationsmassnahmen von den beteiligten Organisationen nicht in einem Schritt umgesetzt werden können. Der Einführungsprozess soll vielmehr schrittweise und in einem iterativ lernenden Umfeld ablaufen. So sollen z.B. mittels Pilotversuchen Abteilungen der Kantonspolizei in definiertem Rahmen erste Aufgaben der Kriminalpolizei testweise übernehmen. Denkbar wäre auch, Mitarbeitende der Kriminalpolizei zum Aufbau von Know-how etc. organisatorisch in die Kantonspolizei zu delegieren.

Um diesen Prozess zu ermöglichen, müssen im PolG und im EG StPO die nachstehend im Einzelnen erläuterten Normen ergänzt, aufgehoben und teilweise neu aufgenommen werden. Im Wesentlichen werden mit dieser Vorlage die folgenden Ziele verfolgt: Die Aufhebung von Regelungen, welche die Kantonspolizei bis dato daran hindern, die Aufgaben von der Kriminalpolizei zu übernehmen (1). Die Bereitstellung von eingeschränkten, gegenseitigen Datenzugriffs- und -bearbeitungsnormen für die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Stellen bei der Staatsanwaltschaft und bei der Kantonspolizei (2). Ohne diese Ergänzungen wären weder eine sukzessive Übernahme der Aufgaben durch die Kantonspolizei noch das gemeinsame Erledigen von Aufgaben in Pilotversuchen möglich. Die neuen Rechtsgrundlagen konzentrieren sich auf organisatorische Notwendigkeiten im Zusammenhang mit ReoS, belassen im Übrigen aber vorerst den Status quo.

Im Zuge der weiteren Konzeptarbeiten von ReoS wird das «Zielbild» vertieft ausgearbeitet und die für dessen Einführung notwendigen Rechtsanpassungen auf Gesetzesebene erarbeitet. Mit der Umsetzung der weiteren und voraussichtlich abschliessenden Etappe wird dann auch die Motion Messerli erfüllt werden können. Dazu wird teilweise auch auf die mit dieser Revision zu beschliessenden Normen zurückzukommen sein, soweit sie nicht mehr erforderlich sein werden. So werden z.B. keine speziellen Regelungen für den Datenzugriff und die Datenbearbeitung von Polizeikräften in verschiedenen Behörden mehr erforderlich sein, aber die elektronische Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei neu geregelt werden müssen.

Die vollständige Umsetzung des Projekts ReoS mit der Neuordnung der Strafverfolgungsbehörden wird eine weitere umfassende gesetzgeberische Vorlage erfordern, die dem Grossen Rat in einer späteren Phase vorgelegt wird. Parallel zu den Anpassungen der Rechtsgrundlagen auf Gesetzesebene werden in Verordnungen und Weisungen stufengerecht die weiteren kantonrechtlichen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgungsarbeit der betroffenen Organisationen angepasst.

3. Rechtlicher Handlungsbedarf

3.1 Ausgangslage

Das Bundesrecht nennt in Art. 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) als Strafverfolgungsbehörden die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstraßenbehörden. Gemäss Art. 14 StPO bestimmen Bund und Kantone ihre Strafbehörden und deren Bezeichnungen. Bund und Kantone regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden, soweit die StPO oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln. Gestützt auf diese bundesrechtlichen Bestimmungen bezeichnet § 3 Abs. 1 EG StPO als Strafverfolgungsbehörden im Kanton die Kantonspolizei (lit. a), die Staatsanwaltschaft (lit. b) und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis (lit. c).

Die Strafverfolgungsaufgaben sind im Kanton Basel-Stadt, soweit es um Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit geht, nach geltendem Recht grösstenteils der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Die entsprechenden Kompetenzen ergeben sich aus dem Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft vom 3. Juni 2015 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100), dem EG StPO und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen. Die kantonalen Normen regeln die von der StPO vorgesehene Aufgabenteilung zwischen eigenständigen Polizeibehörden einerseits und der Staatsanwaltschaft andererseits. Für die Wahrnehmung der meisten in der StPO geregelten polizeilichen Aufgaben und Befugnisse ist polizeiliches Personal (Kriminalpolizei) direkt in der Staatsanwaltschaft integriert.

Die Kantonspolizei hat demgegenüber im Bereich der Strafverfolgung nur eingeschränkte Aufgaben. So sieht das EG StPO in § 6 (Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen) vor, dass die Kantonspolizei grundsätzlich nur dringliche Massnahmen, die nicht verschoben werden können, ergreifen darf, wenn eine strafbare Handlung begangen wurde oder ein entsprechender Verdacht besteht. Diese einschränkende Regelung gilt für sämtliche Verbrechen, also Taten, welche mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie für die meisten Vergehen, also Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Die Befugnis der Kantonspolizei, umfassende polizeiliche Ermittlungen durchzuführen, beschränkt sich gemäss § 7 EG StPO auf spezifische, ihr durch Verordnung zugewiesene Übertretungen (Taten, die mit Busse bedroht sind) und Vergehen. Der Fokus der genannten Bestimmungen auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren (vgl. Art. 306 f. StPO) schliesst zudem eine massgebende Mitwirkung der Kantonspolizei in der Untersuchung der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 308 ff. StPO, wie sie von der Kriminalpolizei wahrgenommen wird, aus. Mit Blick auf die beabsichtigte Überführung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei gilt es daher, die Einschränkungen des kriminalpolizeilichen Auftrags der Kantonspolizei im kantonalen Recht zu beseitigen und eine ausdrückliche Regelung zu verankern, welche den umfassenden kriminalpolizeilichen

Auftrag der Kantonspolizei zum Ausdruck bringt. Eine entsprechende Organisationsregelung ist wie bereits erwähnt in den übrigen Kantonen schon etabliert.

3.2 Verankerung kriminalpolizeilicher Kompetenzen der Kantonspolizei

Mit der vorliegenden Rechtsetzungsetappe werden ausgewählte Bestimmungen des PolG und des EG StPO angepasst. Diese sollen zum einen den kriminalpolizeilichen Auftrag der Kantonspolizei gesetzlich erfassen. Zum anderen sollen die vorstehend erwähnten gesetzlich festgeschriebenen Beschränkungen aufgehoben werden. Die Kantonspolizei soll künftig die Ermittlungstätigkeit und die damit zusammenhängenden gerichtspolizeilichen Aufgaben umfassend wahrnehmen können (zu den kriminalpolizeilichen bzw. gerichtspolizeilichen Aufgaben siehe unten Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Ziff. 4 E-PolG).

Die gesetzliche Verankerung des kriminalpolizeilichen Auftrags soll aber nicht dazu führen, dass die Kantonspolizei ab Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet ist, diesen ausweiteten Auftrag auch per sofort umfassend zu übernehmen und zu erfüllen. Dazu wäre sie ohne die geplante Reorganisation auch gar nicht in der Lage, da dies einen Transfer und Ausbau von Ressourcen und Know-how sowie die Schaffung neuer Prozesse erfordert. Die Übernahme der einzelnen Aufgaben durch die Kantonspolizei im Bereich der Gerichtspolizei während des Reorganisationsprojekts bzw. bis zur abgeschlossenen Integration der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei soll nach Massgabe des Projektfortschritts und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erfolgen. Dies ist in einer entsprechenden übergangsrechtlichen Regelung im Polizeigesetz normativ vorzusehen.

Die Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

4. Teilrevision des Polizeigesetzes

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 2 Aufgaben der Polizei ¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben: ... 4. Sie trifft Massnahmen zur Verhütung und zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung. ...	§ 2 Aufgaben der Polizei ¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben: <i>Ziff. 1 – 3 unverändert</i> 4. Sie trifft Massnahmen zur Verhütung und Erkennung von Straftaten. Bei der Strafverfolgung wirkt sie nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 mit.

Die heutige Aufgabenumschreibung im Bereich der Kriminalpolizei und Strafverfolgung (sie trifft Massnahmen [...] zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung) wird durch eine sachgerechtere Formulierung ersetzt, die zum Ausdruck bringt, dass sich der Auftrag der Kantonspolizei und die damit zusammenhängenden Befugnisse im Bereich der Strafverfolgung unmittelbar aus der StPO ergeben und nicht kantonrechtlich beschränkt sind. In Anlehnung an § 3 EG StPO in Verbindung mit Art. 15 StPO wird bekräftigt, dass die kriminalpolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei zukünftig umfassend sind und sowohl auf Polizeirecht abzustützendes Präventions- und Vorermittlungs- wie auch die gestützt auf die StPO zu erfüllenden Strafverfolgungsaufgaben (Gerichtspolizei) umfassen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass sich der kriminalpolizeiliche Auftrag der Kantonspolizei nicht nur auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren (Art. 306 f. StPO) beschränkt, das der Staatsanwaltschaft als Grundlage für den Entscheid über eine Untersuchungseröffnung dient (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Vielmehr umfasst der Auftrag sämtliche Strafverfolgungsaufgaben, die die Kantonspolizei gestützt auf die

StPO wahrnehmen wird. Dazu gehören etwa die Unterstützung der staatsanwaltschaftlichen Beweiserhebung im Vorverfahren sowie die Erledigung weiterer Aufträge, insbesondere den Vollzug angeordneter Zwangsmassnahmen (vgl. Art. 312 StPO). Neben den unmittelbaren kriminalpolizeilichen Kernaufgaben wie Ermittlung, Fahndung, Beweissicherung etc. gehören sodann auch die unterstützenden Support- und Administrationsprozesse zum kriminalpolizeilichen Auftrag der Kantonspolizei, beispielsweise die Forensik, die digitale Forensik, aber auch die Bewirtschaftung der polizeilichen Kriminalstatistik, der polizeilichen Geschäftskontrolle und die Datenpflege.

In sachlicher Hinsicht ist der kriminalpolizeiliche Auftrag umfassend, soweit die Ermittlung bestimmter Straftaten nicht ausdrücklich anderen Behörden vorbehalten ist. Er beinhaltet damit neben der Verfolgung der Straftaten gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), auch diejenige von Verstössen gegen das Verkehrsrecht, gegen Bestimmungen des Nebenstrafrechts des Bundes und des kantonalen Rechts. Eine spezifische Zuständigkeitszuweisung an die Kantonspolizei auf Verordnungsstufe, wie dies bis anhin der Fall war (vgl. § 7 EG StPO), ist damit obsolet.

Vorbehalten bleiben die sachlichen Zuständigkeiten, die in der Übergangsphase bis zum Abschluss von ReoS gelten sollen (vgl. dazu § 74a E-PolG).

Der Begriff der «Erkennung» von Straftaten im Rahmen des kriminalpolizeilichen Auftrags ist im vorliegenden Zusammenhang neu. Er ist indessen in Polizeigesetzen anderer Kantone (BL, ZH) zu finden und dient der Klärung, dass die Kantonspolizei bei entsprechender Informationslage (z.B. aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung oder aufgrund eigener Erkenntnisse), die noch nicht einem strafprozessualen Anfangsverdacht entspricht, basierend auf Polizeirecht weiterführende Abklärungen vorzunehmen hat, um zu klären, ob Straftaten geplant sind oder bevorstehen, die noch zu verhindern sind oder ob bislang noch unbekannte, aber bereits begangene Straftaten strafprozessual zu klären sind (Vorermittlung).

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 40 Befragung ¹ Die Kantonspolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. Eine Pflicht zur Aussage besteht, wenn damit eine Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann. ² Die Person hat keine Auskunftspflicht, soweit sie beschuldigt ist oder ihr sonst ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt. Sie ist darüber aufzuklären.	§ 40 Befragung ¹ Die Kantonspolizei darf eine Person zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben von Bedeutung ist. Sie dokumentiert die Befragung in angemessener Weise. ² Eine Pflicht zur Aussage besteht, wenn damit eine Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann. <i>neu</i> ³ Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Regeln der StPO.

Die Präzisierung der Bestimmung trägt der Übernahme gerichtspolizeilicher Aufgaben gemäss StPO Rechnung und unterscheidet die Regelung der Befragung je nach anwendbarer Rechtsgrundlage.

Die Formulierung in Abs. 1 bezieht sich ausschliesslich auf polizeiliche Befragungen nach PolG, die in Abgrenzung von den strengen Formalien in der StPO, welche bei einem Verdacht auf eine strafbare Handlung zur Anwendung kommen, z.B. keine Protokollierungspflicht und auch keinen zwingenden Beizug einer anwaltlichen Vertretung erfordern. Als Beispiele für solche polizeilichen Befragungen nach PolG können Lärmrequisitionen genannt werden oder auch Einsätze, bei

welchen z.B. dringlich nach einem vermissten Kind gesucht wird, sich aber der Verdacht einer strafbaren Handlung (z.B. eine Entführung) noch nicht erhärtet hat.

Mit einem neu eingeführten Grundsatz einer angemessenen Dokumentation, welche im geltenden Recht als ungeschriebener Rechtssatz bereits Geltung beanspruchte, sind im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns wesentliche Inhalte auch der polizeilichen Befragung nach PolG mindestens summarisch festzuhalten. Oft geschieht dies in der Form eines Polizeirapports. Sobald ein Tatverdacht vorliegt, greifen die Vorschriften der StPO.

Abs. 3 verdeutlicht in allgemeiner und umfassender Weise, dass Befragungen bei Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Tatverdachts gemäss den Regelungen der StPO zu erfolgen haben. Ein expliziter Hinweis auf die in der StPO enthaltenen, differenzierten Belehrungspflichten erübrigt sich dadurch.

Die Durchbrechung der fehlenden Auskunftspflicht der befragten Person bei polizeirechtlichen Befragungen im Falle, dass von einer Person Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann, wird in Abs. 2 neu als Ausnahme vom Grundsatz gemäss Abs. 1 separat geregelt.

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
	<i>Neu</i> § 57a Zugriff auf Daten der Kantonspolizei ¹ Die Angehörigen der Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO sind im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgabenerfüllung zum direkten Datenzugriff und zur Datenbearbeitung betreffend Grund-, Fall- und Einsatzdaten in den Systemen der Kantonspolizei berechtigt, soweit dies im Rahmen der Umsetzung von Reorganisationsmassnahmen in der Strafermittlung und Strafverfolgung erforderlich ist. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausgestaltung der Zugriffsberechtigungen, die Rahmenbedingungen der Informationssicherheit, die technischen Modalitäten sowie die Zugriffsprotokollierungen.

Im Rahmen von ReoS werden schrittweise und von Pilotversuchen begleitet die Umstrukturierungen hin zu einer umfassenden Integration der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei erprobt und umgesetzt. Heute arbeiten die beiden Polizeien in zwei grundsätzlich voneinander getrennten Datenbearbeitungssystemen. Ein Teil der darin enthaltenen Informationsbestände gilt es im Rahmen der Reorganisation zusammenzuführen. Während der Umsetzungsphase werden zudem gegenseitige Systemzugriffe notwendig sein.

Werden die Angehörigen der Staatsanwaltschaft, welche gemäss § 10 EG StPO polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, (noch) nicht organisatorisch in die Kantonspolizei verschoben und können sie dort nicht wie Angehörige der Kantonspolizei auf die Datensysteme zugreifen, funktioniert eine Erprobung der Zusammenarbeit und Übernahme von Aufgaben durch die Kantonspolizei mit allfälliger Unterstützung durch die Kriminalpolizei aufgrund von datenschutzrechtlichen Hürden nicht oder bloss äusserst schwerfällig und mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Um diese Umsetzungsschritte und Pilotierungen zu ermöglichen, wird in einem neuen § 57a im PolG eine Grundlage geschaffen, welche in verhältnismässiger Weise für diese Schritte die Grundlage für eine Zusammenarbeit resp. einen Transfer von Aufgaben schafft. Damit wird eine allfällige Übermittlung von Datenbeständen ermöglicht und das Funktionieren der Fallbearbeitung durch die an Pilotversuchen teilnehmenden Mitarbeitenden während einer Übergangsphase sichergestellt. Als Beispiele für Aufgaben, die betroffen sein könnten, dienen die folgenden: Zugriff der Innenfahndung auf myABI der Kantonspolizei für die polizeiliche Kriminalstatistik und Fallerfassung, resp. Geschäftskontrolle. Schaffung eines Informationsgleichstands für alle Polizistinnen und Polizisten, unabhängig ob diese bei der Kantonspolizei oder bei der Kriminalpolizei arbeiten (Kriminalpolizistinnen und -polizisten sehen aktuell vor einer Hausdurchsuchung nicht, ob eine Person beim Bedrohungsmanagement als gefährdende Person erfasst ist). Die Kriminalpolizei hat aktuell keinen Zugriff auf die Ablageplattform des Bildmaterials der Kantonspolizei (smartpolice Kantonspolizei) zu an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Rapporten. Das Bildmaterial muss jeweils manuell an smartpolice der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

Die Norm ist einerseits eng begrenzt auf die Projektarbeit von ReoS, andererseits so offen ausgestaltet, dass die von Reorganisationsmassnahmen betroffenen Organisationseinheiten die für die Arbeit erforderlichen Datenzugriffe haben werden. Die Datenkategorien sind in Anlehnung an die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2001 (SG 257.140) auf Grund- und Falldaten beschränkt. Zusätzlich kommt die Kategorie der Einsatzdaten hinzu, welche auch von der Kriminalpolizei benötigt wird, wenn sie mit der Kantonspolizei in Einsätzen steht. Einsatzdaten sind Daten, welche im Rahmen der Entgegennahme von Notrufen, der Einsatzdisposition und der Durchführung von Polizeieinsätzen anfallen.

In zeitlicher Hinsicht ist die Geltung ebenfalls an die Dauer der Projektmassnahmen gebunden, geplant ist ein Zeitrahmen für die Umsetzung in diesem Bereich von vier bis fünf Jahren. Mit dem Wegfall der entsprechenden Projektmassnahmen fällt auch die Anwendbarkeit dieser Norm dahin, dies auch, weil in einer reorganisierten, zusammengeführten Kantonspolizei die Datenzugriffe nicht mehr von einer solchen Norm abhängig sind. Die Polizeieinheiten sind dann in einer Organisationseinheit zusammengeführt.

Die Verweisung auf § 10 EG StPO dient der Sicherstellung, dass sämtliche dort erwähnten Personalkategorien mit polizeilichen Aufgaben die Zugriffe im Rahmen von ReoS erhalten. Gleichzeitig sollen Abteilungen ohne polizeiliches Personal und Personal ohne polizeiliche Befugnisse keinen Zugriff erhalten. Ein solches Zugriffsrecht ist aktuell nicht Gegenstand der Legislation.

In Abs. 2 werden aufgrund der hohen Dichte an besonderen Personendaten, welche in den polizeilichen Systemen aufgrund der Aufgabenerfüllung zwangsläufig vorhanden ist, die unbedingt erforderlichen Rahmenbedingungen für weitere Regelungen in nicht abschliessender Form aufgezählt. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Regierungsrat, resp. kann auf die Verordnungsstufe delegiert werden. Mit der Aufzählung wird aber auf Gesetzesstufe klargestellt, dass diese Rahmenbedingungen für eine verhältnismässige Umsetzung zwingend ausgestaltet werden müssen.

Mit der Normierung in § 24a E-EG StPO (vgl. unten) ist eine weitgehend deckungsgleiche Zwilingsformulierung für die seitens der Staatsanwaltschaft erforderliche Zugangsberechtigung für die Angehörigen der Kantonspolizei im gleichen Umfang vorhanden. Der Zweck dieser Norm dort ist derselbe: Die Ermöglichung von Pilotversuchen in ReoS.

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
	Übergangsbestimmungen <i>neu</i> § 74a Übergangsbestimmung zu § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ¹ Bis zur vollständigen Eingliederung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei gehen die gerichtspolizeilichen Aufgaben schrittweise auf die Kantonspolizei über. Das zuständige Departement bestimmt die Einzelheiten.

Bereits heute erfüllt die Kantonspolizei einen Teil des kriminalpolizeilichen Auftrags, einerseits im Rahmen des «ersten Angriffs» nach einem Meldungseingang, andererseits indem sie Fahndungs- und Observationsleistungen erbringt, Präventionsarbeit leistet und im Rahmen ihrer Kapazitäten Vorermittlungen unter Einsatz von verdeckten Massnahmen betreibt. Die gerichtspolizeilichen Aufgaben, die sie gegenwärtig nur eingeschränkt wahrnimmt, soll sie demgegenüber im Zuge von ReoS schrittweise nahezu vollumfänglich übernehmen. Die gesetzliche Verankerung eines umfassenden kriminalpolizeilichen Auftrags soll aber vorerst nicht dazu führen, dass die Kantonspolizei ab Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet ist, den kriminalpolizeilichen Auftrag auch per sofort umfassend zu übernehmen und zu erfüllen. Vielmehr ist ein schrittweiser Umsetzungsprozess vorgesehen. Dieser soll zwar so rasch wie möglich starten, wird aber erst nach Inkrafttreten einer weiteren Rechtsetzungsetappe (mit der dann voraussichtlich die Motion Messerli erfüllt werden wird) und nach einer entsprechenden Einführungsphase vollständig abgeschlossen werden können. Aufgrund der Komplexität von ReoS ist nach heutiger Einschätzung damit zu rechnen, dass sich der Prozess bis zur vollständigen Eingliederung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei über mehrere Jahre hinziehen wird. Die Übergangsbestimmung sorgt dafür, dass der erweiterte Auftrag im Bereich der Gerichtspolizei während ReoS bzw. bis zur abgeschlossenen Integration der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei nach Massgabe des Projektfortschritts und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erfolgen kann.

Formell wird diese schrittweise Umsetzung durch verbindliche Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements gesteuert werden, deren Vorsteherin auch als Auftraggeberin für die Abwicklung und Umsetzung von ReoS verantwortlich ist. Die Bestimmung steht im Einklang mit § 30 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100), wonach die Vorsteherin ihr Departement recht- und zweckmässig sowie nach den übergeordneten Zielsetzungen leitet.

Da diese schrittweise Umsetzung eine gewisse Flexibilität erfordert, damit auf aktuelle Gegebenheiten wie Sicherheitslage, Personalverfügbarkeit, Instruktionskapazitäten, Projektentwicklung etc. rasch und wirksam reagiert werden kann, erscheint es sachgerecht, auf die entsprechende Weisungsbefugnis der Departementsleitung abzustellen. Die Weisungen ermöglichen der Vorsteherin ein flexibles Vorgehen. So lassen sich die Schritte z.B. wegen zu erwartender Implikationen auf den Dienstbetrieb der Bereiche mit den Bereichsleitungen abstimmen.

Die Übergangsbestimmung im PolG tangiert die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nur mittelbar. Die Staatsanwaltschaft gibt im jeweiligen Umfang Aufgaben ab. Daher ist § 96 Abs. 5 GOG, wonach dem Regierungsrat die generelle Weisungsbefugnis betreffend die administrative Amtsführung der Staatsanwaltschaft erteilt wird, nicht einschlägig. Die Zuständigkeit des Departements erweist sich auch mit Blick auf seine Verantwortung als vorgesetzte Stelle der Kantonspolizei (§ 18 PolG) sowie seiner Rolle im Kontext mit der Aufsicht des Regierungsrates über die Staatsanwaltschaft (vgl. § 96 Abs. 6 GOG) als sachgerechter. Im Vordergrund steht jedoch die bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementvorsteher verortete Steuerung von ReoS. Wie bereits erwähnt, resultiert die Verschiebung von Aufgaben von der Staatsanwaltschaft auf die Kantonspolizei in

einzelnen Schritten aus dieser Projektsteuerungsebene, dies in Verbindung mit dieser gesetzlichen Grundlage.

Umgekehrt muss sichergestellt werden, dass die Kantonspolizei im Zuge dieser Übergangsphase ihren bisherigen kriminalpolizeilichen Ermittlungsaufgaben im gegenwärtigen Umfang weiterhin nachkommt. Deshalb wird auf Verordnungsstufe u.a. festzuhalten sein, dass jedenfalls der Auftrag der Kantonspolizei gemäss Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 (SG 257.110) gemäss aktuellem Stand weiterhin zu erfüllen ist, auch wenn im Zuge dieser Vorlage der Anwendungsbereich der Verordnung geändert wird (vgl. dazu nachstehend unter 5.).

5. Teilrevision des EG StPO

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 6 Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen ¹ Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können. ² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt.	§ 6 Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen <i>§ 6 wird aufgehoben</i>

Der Auftrag der Kantonspolizei zur Wahrnehmung kriminalpolizeilicher und insbesondere gerichtspolizeilicher Aufgaben soll neu – vorbehaltlich der Übergangsregelung gemäss § 74a E-PolG – umfassend sein. Die in § 6 EG StPO verankerte Beschränkung auf bloss dringliche Massnahmen, die nicht unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt von anderen Ermittlungsbehörden vorgenommen werden können, ist aufzuheben.

Davon vorerst unberührt bleiben die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis. Das EG StPO enthält verschiedene Bestimmungen, die ausschliesslich deren Tätigkeit betreffen. Der Gehalt der Bestimmung von Abs. 2 ist daher an die geeignete Stelle zu überführen. Da § 12 EG StPO die Ermittlungstätigkeit der Verwaltungsbehörden sowohl bei Übertretungen (Abs. 1) wie auch bei Vergehen (Abs. 2) regelt, ist § 6 Abs. 2 EG StPO mit neuer Formulierung in § 12 E-EG StPO zu integrieren (vgl. unten).

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 7 Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen ¹ Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.	§ 7 Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen <i>§ 7 wird aufgehoben</i>

Die kriminalpolizeiliche Aufgabenstellung der Kantonspolizei wird organisatorisch neu im Polizeigesetz verankert und soll nach der Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden sachlich nicht mehr beschränkt sein. Sie wird dannzumal sämtliche kriminalpolizeilichen Aufgaben erfüllen, die heute der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind. Die sachliche Zuständigkeit der Kantonspolizei wird sich nicht mehr auf bestimmte Übertretungen und Vergehen beschränken, weshalb die einschränkende Zuständigkeitsregelung in § 7 EG StPO, die lediglich die Ermittlung bestimmter Übertretungen und Vergehen zulässt, obsolet ist. Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

Die rollende Übernahme der umfassenden kriminalpolizeilichen Zuständigkeit wird durch die Übergangsbestimmung im PolG (§ 74a E-PolG) sichergestellt. Danach soll die Kantonspolizei zwar in der Übergangsphase bis zur abschliessenden Regelung der neuen Aufgaben und Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden mindestens die ihr bislang gestützt auf § 7 EG StPO in der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen sowie durch Weisungen des Ersten Staatsanwalts zugewiesenen Ermittlungsverfahren weiterhin führen. Da sie in der Übergangsphase aber eben schrittweise auch weitere Aufgaben übernehmen soll, ist die Beschränkung ihrer Ermittlungsaufgabe bereits jetzt aufzuheben.

Die punktuelle Durchbrechung der heutigen gesetzlichen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Abteilungen der Staatsanwaltschaft einerseits und der Kantonspolizei (und bestimmten Verwaltungsbehörden) andererseits wird durch einen entsprechenden Vorbehalt in einer Übergangsregelung zu § 9 EG StPO ermöglicht (siehe dazu unten § 46a EG StPO).

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 11 Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens ¹ Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.	§ 11 Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens <i>§ 11 wird aufgehoben.</i>

Aus der StPO ergibt sich bereits, dass die Staatsanwaltschaft berechtigt und verpflichtet ist, die Untersuchung durchzuführen (Art. 16 Abs. 2 StPO). Eine Wiederholung dieser Befugnis im kantonalen Recht ist nicht notwendig. Die Bestimmung ist daher ersatzlos aufzuheben.

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 12 Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ¹ Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis). ² Die Staatsanwaltschaft kann Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.	§ 12 Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens <i>Abs. 1 und 2 unverändert</i> <i>Abs. 3 neu</i> ³ Behörden, die zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind auch befugt, die notwendigen Massnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie die zur Auffindung und Sicherung von Beweismitteln notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Organisation der Strafverfolgung von Delikten mit Bezug zu spezifischen Verwaltungsaufgaben (vorab Übertretungen und Vergehen) wird im Kanton Basel-Stadt gegenwärtig einer vertieften Überprüfung unterzogen. Je nach deren Ergebnis werden die diesbezüglichen Aufgaben und Befugnisse neu zu regeln sein.

Um diesem Prozess aber nicht vorzugreifen, sind im Zuge dieser Rechtsetzungsetappe der Reorganisation die einschlägigen Bestimmungen mit Wirkung für die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis aufrechtzuerhalten. Aufgrund der Aufhebung von § 6 EG StPO ist es sinnvoll, den darin enthaltenen Regelungsgehalt mit Bezug auf die Ermittlungsbefugnisse der Verwaltungsbehörden in diese Grundsatzbestimmung zu überführen und anzupassen.

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 19 Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden (Art. 17 Abs. 1 StPO) ¹ Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft. ² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.	§ 19 Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden (Art. 17 Abs. 1 StPO) <i>Abs. 1 bis 3 unverändert</i>

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt. ⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.	⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen nach Abschluss der Ermittlungen die Verfahrensakte mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.

Durch die Ausweitung des kriminalpolizeilichen Auftrags der Kantonspolizei gilt Art. 307 Abs. 4 StPO für diese als Polizeibehörde unmittelbar und muss nicht im kantonalen Recht vorbehalten werden. Gleiches gilt für die vollständige Rapportierung des festgestellten Sachverhalts nach Abschluss der Ermittlungen (Art. 307 Abs. 3 StPO). Entsprechend wird die Kantonspolizei aus dem Regelungsgehalt von Abs. 4 entfernt. Bei dieser Gelegenheit wird die Formulierung betr. «Überweisung der Täterin oder des Täters» präzisiert und auf den Regelungsgehalt der Verordnung über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen ausgerichtet.

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
	§ 24a Zugriff auf Daten der Staatsanwaltschaft <i>neu</i> ¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei sind im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgabenerfüllung zum direkten Datenzugriff und zur Datenbearbeitung betreffend Grund-, Fall- und Einsatzdaten in den Systemen der Staatsanwaltschaft berechtigt, soweit dies im Rahmen der Umsetzung von Reorganisationsmassnahmen in der Strafermittlung und Strafverfolgung erforderlich ist. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausgestaltung der Zugriffsberechtigungen, die Rahmenbedingungen der Informationssicherheit, die technischen Modalitäten sowie die Zugriffsprotokollierungen.

Wie ausgeführt, sind in der aktuellen Behördenorganisation polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Aufgaben bei der Kriminalpolizei miteinander verflochten. Dies gilt auch für die dort geführten Informationsbestände. Während die Kriminalpolizei keinen direkten Zugang zu (sicherheits-) polizeilichen Informationsbeständen der Kantonspolizei hat, verfügt sie über eigene kriminalpolizeiliche und staatsanwaltschaftliche Informationsbestände. Auch diese Informationsbestände gilt es mit der Umsetzung von ReoS zu entflechten. Dabei wird es unter Umständen unabhängig von der organisatorischen Ansiedelung während einer Übergangsphase notwendig sein, dass das polizeiliche Personal der Kriminalpolizei bereits auf die Informationsbestände der Kantonspolizei Zugriff hat, aber ihre Systemzugriffe bei der Staatsanwaltschaft noch nicht verliert. Bspw. brauchen die Kriminalistinnen und Kriminalisten weiterhin Zugriff auf die staatsanwaltschaftliche Geschäftsverwaltung, um alte Verfahren abschliessen zu können, während sie ab einem Stichtag die Fallbearbeitung neuer Fälle grundsätzlich im Fallbearbeitungssystem der Kantonspolizei vornehmen werden.

Von zentraler Bedeutung ist der Zugang zu kriminalpolizeilichen Informationen aber auch für die Wahrnehmung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei. Damit vor potenziell gefährlichen Einsätzen ein umfassendes Lagebild und eine akkurate Gefährdungsanalyse möglich sind, haben in anderen Kantonen definierte Stellen in den Polizeikorps auch Zugriff auf polizeiliche Informationen der Kriminalpolizei. Durch die behördliche Trennung ist dies im Kanton Basel-Stadt derzeit nicht der Fall.

Der neue § 24a E-EG StPO bildet deshalb das legislatorische Gegenstück zur Ergänzung von § 57a E-PolG. § 24a E-EG StPO soll nicht sämtlichen Angestellten der Kantonspolizei einen direkten Zugriff auf das kriminalpolizeiliche Fallbearbeitungssystem oder das staatsanwaltschaftliche Geschäftsverwaltungssystem ermöglichen. Vielmehr geht es wie bei § 57a E-PolG darum, einen allfälligen Transfer von Datenbeständen zu ermöglichen und das Funktionieren der Fallbearbeitung durch die an Pilotversuchen teilnehmenden Mitarbeitenden während einer Übergangsphase sicherzustellen. Bei den betroffenen Mitarbeitenden wird der Zugriff auf die von ihnen zu bearbeitenden Verfahren zu beschränken sein.

Zwar enthält die Rechtsordnung mit § 8 der Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2010 (SG 257.140) bereits eine Kompetenznorm, gestützt auf welche die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt unter anderem auch Mitarbeitenden der Kantonspolizei die Berechtigung zur Bearbeitung derjenigen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, erteilen kann. Die Norm erwähnt dazu aber den direkten Systemzugriff nicht ausdrücklich und erweist sich mit Blick auf die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen gemäss § 9 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) als Regelung auf Verordnungsstufe als unzureichend. Da die Bearbeitung von besonderen Personendaten im Vordergrund steht, ist eine unmittelbare Regelung im Gesetz vorzusehen.

Die Regelung ist weitestgehend übereinstimmend mit derjenigen des Datenzugriffs auf die Informationssysteme der Kantonspolizei ausgestaltet, so dass die zu § 57a PolG dargelegten Vorgaben für die Beschränkung des Informationszugangs analog auch in Bezug auf diejenigen der Staatsanwaltschaft gelten. Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen über die behördenübergreifende Datenbearbeitung im polizeilichen sowie insbesondere im Strafverfahren im Zuge der weiteren Rechtsanpassungen im Kontext mit der Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden und den weiteren Digitalisierungsvorhaben im Strafverfahren nochmals anzupassen sind. Gestützt darauf wird sich auch der Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe bzw. diesbezügliche Anpassungen ergeben. Im Zuge des vorliegenden Rechtsetzungsvorhabens ist aber immerhin sicherzustellen, dass ausreichende Rechtsgrundlagen für gegenseitige Systemzugriffe im Rahmen von Pilotversuchen und vorgezogenen Umsetzungsmassnahmen vorhanden sind.

Es geht vorliegend um ausgewählte Schnittstellen und nicht um umfassende Zugriffe der Kantonspolizei auf Informationsbestände der Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zugriffe müssen notwendig für die Aufgabenerfüllung sein und den entsprechenden Funktionsträgern spezifisch zugewiesen werden.

Für beide Bestimmungen gilt, dass sie in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt sind: So sind sie zeitlich und personell an die Umsetzung der Reorganisationsmassnahmen gekoppelt. Sie sind zweifach inhaltlich einschränkend bestimmt, einerseits durch die polizeilichen Aufgaben, andererseits durch die konkreten Erfordernisse der Strafermittlung und -verfolgung. Zudem werden auch hier einzelne Datenkategorien genannt (vgl. oben zu § 57a E-PolG). Rechtsvergleichend mit anderen Kantonen fällt das dortige Fehlen entsprechender Datenaustauschnormen ins Auge (denn die entsprechenden Einheiten arbeiten bereits vereint in einer Organisation sowie in einem einheitlichen Datenverarbeitungssystem zusammen).

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 28 Mass der Einvernahmebefugnis (Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.	§ 28 Einvernahmebefugnisse (Art. 142 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen. <i>Abs. 2 neu</i> ² Die Leitung der Kantonspolizei regelt, welche Angehörigen der Kantonspolizei sowie welche zivilen Mitarbeitenden im Auftrag der Staatsanwaltschaft befugt sind, Zeugeneinvernahmen durchzuführen.

Durch die Übernahme gerichtspolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei muss die Regelung der Einvernahmebefugnisse neu auch die Regelung der Befugnis von Angehörigen der Kantonspolizei zur delegierten Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen gemäss Art. 142 Abs. 2 Satz 2 StPO beinhalten. Der umfassende Regelungsgehalt wird durch die neue Marginalie zum Ausdruck gebracht. Die in § 28 Abs. 1 EG StPO erwähnten Einvernahmebefugnisse sind heute in verschiedenen Verordnungen des Regierungsrates geregelt. Die Anpassung des Textes von Abs. 1 trägt diesem Umstand Rechnung. Der Regierungsrat hat seit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes keine auf die Gerichte bezogene Regelungskompetenz mehr, weshalb der Einschub «und der Gerichte» zu streichen ist.

Art. 142 Abs. 2 StPO räumt Bund und Kantonen die Möglichkeit ein, Angehörige der Polizei zu bestimmen, die ebenfalls Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. Die Festlegung der hierzu berechtigten Kategorien von Mitarbeitenden hängt stark vom Aufkommen hierzu geeigneter Deliktssfälle, der polizeilichen Organisation, dem Ausbildungsstand und anderen Faktoren ab. Eine Regelung auf formell-rechtlicher Ebene (Gesetz oder Verordnung), beispielsweise mittels Anknüpfung an bestimmte Dienstgrade, erweist sich deshalb als zu starr und unflexibel. Unter anderem mit Blick auf die organisatorische Dynamik während der Übergangsphase bis zur abschliessenden Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden aber auch darüber hinaus ist es mit Rücksicht auf die Organisationshoheit der Kantonspolizei angemessen, ihrer Leitung selbst die Bestimmung der geeigneten Polizeikräfte zuzuweisen. Sinngemässe Kompetenznormen finden sich auch in anderen Kantonen, beispielsweise in den Kantonen GR, OW, SG. Um auch erfahrene Zivilkräfte einbeziehen zu können, sind sie an dieser Stelle ausdrücklich zu erwähnen.

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
§ 32 Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern (Art. 219 Abs. 5 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.	§ 32 Vorläufige Festnahme bei Übertretungen (Art. 219 Abs. 5 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Staatsanwaltschaft ermächtigt sind anzuordnen, dass eine gemäss Art. 217 Abs. 3 StPO festgenommene Person länger als drei Stunden festgehalten wird. <i>Abs. 2 neu</i> ² Die Leitung der Kantonspolizei bestimmt, welche Kaderangehörigen der Kantonspolizei Anordnungen gemäss Abs. 1 treffen dürfen.

Soweit ersichtlich, hat der Regierungsrat auf Verordnungsebene keine Angehörigen der Kantonspolizei definiert, die Verlängerungen kantonspolizeilicher Festnahmen von Übertretungsverdächtigen anordnen können.

Es ist angezeigt, die entsprechenden Anordnungsbefugnisse im Bereich der Kantonspolizei bereits jetzt im EG StPO zu regeln, zumal es gerade in diesem Bereich zu vermehrten Festnahmen durch die Kantonspolizei kommen dürfte. Üblich ist die Zuweisung dieser Kompetenz an polizeiliche Kaderangehörige, die StPO macht diesbezüglich keine Vorgaben. Mit Rücksicht auf die hängigen bzw. weiter zu erwartenden organisatorischen Anpassungen in der Kantonspolizei erweist es sich als sachgerecht, die spezifische Bestimmung der ermächtigten Kaderangehörigen der Polizeileitung zu übertragen.

Parallel dazu soll in der Übergangsphase auch an den bisherigen Kompetenzen des polizeilichen Kaderpersonals der Staatsanwaltschaft gemäss § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 28. Juni 2016 (SG 257.120) festgehalten werden. Die dazu notwendige Kompetenznorm für die Regelung des Regierungsrates wird sprachlich vereinfacht.

Bisheriges Recht:	Neues Recht:
	§ 46a Übergangsbestimmung zu § 9 <i>neu</i> ¹ Die Befugnisse der Kriminalpolizei gemäss § 9 stehen unter dem Vorbehalt des schrittweisen Übergangs der gerichtspolizeilichen Aufgaben auf die Kantonspolizei gemäss § 74a PolG.

§ 9 EG StPO bildet gegenwärtig die Grundlage einer komplexen Aufgabenteilung im Bereich des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Drei Abteilungen der Staatsanwaltschaft sind dafür in all jenen Deliktsbereichen zuständig, für die das Gesetz mit dem nachgelagerten Verordnungs- sowie Weisungsrecht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

Während die der Kantonspolizei zugewiesenen Ermittlungsaufgaben heute in den Anhängen der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen und weiterführenden Weisungen geregelt sind, soll in der Übergangsphase bis zur abschliessenden Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft die Ermittlungsarbeit der Kantonspolizei rollend ausgeweitet werden. Die Übergangsbestimmung § 74a PolG sieht vor, dass die dafür in Frage kommenden Deliktsfelder laufend vom zuständigen Departement im Rahmen des Projektfortschritts festgelegt werden. Entsprechend muss auch zu § 9 EG StPO diese Ausweitung der gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei in geeigneter Weise vorbehalten werden. Da ein deliktsspezifischer Vorbehalt der Ermittlungsbefugnis der Kantonspolizei derzeit aber nicht sinnvoll ist, erfolgt eine unmittelbare Bezugnahme auf das einschlägige Übergangsrecht. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeitsaufteilung im EG StPO dem diesbezüglichen Polizeirecht nicht vorgeht. Die Kriminalpolizei behält bis zur definitiven Ausgliederung aus der Staatsanwaltschaft aber wie heute die Befugnis zur Durchführung des Vorverfahrens in allen Deliktsbereichen, was sich bereits aus dem Grundsatz der Verfahrenseinheit ableitet.

Der Vorbehalt der gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei ist insbesondere auch in Bezug auf die der Kriminalpolizei in § 10 der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 28. Juni 2016 (SG 257.120) zugewiesenen Aufgaben beachtlich. Die dort erwähnten Aufgaben sind insoweit nicht als ausschliesslich der Kriminalpolizei vorbehalten zu verstehen. Beweissicherstellungen, vorläufige Festnahmen etc. können stattdessen auch von der Kantonspolizei durchgeführt werden. Auf der Basis des Übergangsrechts wird die entsprechende Aufgabenverteilung und das Verhältnis zum Pikettdienst der Kriminalpolizei temporär zu regeln sein.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen auf Gesetzesesebene haben direkt keine finanziellen Auswirkungen. Es handelt sich bei sämtlichen Ergänzungen und Streichungen um das bloss Ermöglichen von weiteren Schritten (Pilotversuche, Testläufe, Reorganisationsmassnahmen).

7. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG, SG 610.100) überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft. Zudem wurde der vorliegende Ratschlag gestützt auf § 13 Abs. 1 lit. a IDG der kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vorgelegt. Der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass Unternehmen vom Gesetzesentwurf nicht negativ betroffen sind.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Änderungen PolG und EG StPO inklusive Genehmigungsvermerk Redaktion Gesetzes-sammlung
- Synopsen
- Regulierungsfolgenabschätzung, Teil A Vortest

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 ¹⁾ (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

4. **(geändert)** Sie trifft Massnahmen zur Verhütung und Erkennung von Straftaten. Bei der Strafverfolgung wirkt sie nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 mit.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben von Bedeutung ist. Sie dokumentiert die Befragung in angemessener Weise.

² Eine Pflicht zur Aussage besteht, wenn damit eine Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann.

³ Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Regeln der Strafprozessordnung.

§ 57a (neu)

Zugriff auf Daten der Kantonspolizei

¹ Die Angehörigen der Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO sind im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgabenerfüllung zum direkten Datenzugriff und zur Datenbearbeitung betreffend Grund-, Fall- und Einsatzdaten in den Systemen der Kantonspolizei berechtigt, soweit dies im Rahmen der Umsetzung von Reorganisationsmassnahmen in der Strafermittlung und Strafverfolgung erforderlich ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausgestaltung der Zugriffsberechtigungen, die Rahmenbedingungen der Informationssicherheit, die technischen Modalitäten sowie die Zugriffsprotokollierungen.

§ 74a (neu)

Übergangsbestimmung zu § 2 Abs. 1 Ziff. 4

¹ Bis zur vollständigen Eingliederung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei gehen die gerichtspolizeilichen Aufgaben schrittweise auf die Kantonspolizei über. Das zuständige Departement bestimmt die Einzelheiten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [510.100](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6

Aufgehoben.

§ 7

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 12 Abs. 3 (neu)

³ Behörden, die zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind auch befugt, die notwendigen Massnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie die zur Auffindung und Sicherung von Beweismitteln notwendigen Massnahmen zu treffen.

§ 19 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen nach Abschluss der Ermittlungen die Verfahrensakten mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.

§ 24a (neu)

Zugriff auf Daten der Staatsanwaltschaft

¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei sind im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgabenerfüllung zum direkten Datenzugriff und zur Datenbearbeitung betreffend Grund-, Fall- und Einsatzdaten in den Systemen der Staatsanwaltschaft berechtigt, soweit dies im Rahmen der Umsetzung von Reorganisationsmassnahmen in der Strafermittlung und Strafverfolgung erforderlich ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausgestaltung der Zugriffsberechtigungen, die Rahmenbedingungen der Informationssicherheit, die technischen Modalitäten sowie die Zugriffsprotokollierungen.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Einvernahmebefugnisse (Art. 142 StPO) (Überschrift geändert)

¹⁾ SG [257.100](#)

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

² Die Leitung der Kantonspolizei regelt, welche Angehörigen der Kantonspolizei sowie welche zivilen Mitarbeitenden im Auftrag der Staatsanwaltschaft befugt sind, Zeugeneinvernahmen durchzuführen.

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Vorläufige Festnahme bei Übertretungen (Art. 219 Abs. 5 StPO) (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Staatsanwaltschaft ermächtigt sind anzuordnen, dass eine gemäss Art. 217 Abs. 3 StPO festgenommene Person länger als drei Stunden festgehalten wird.

² Die Leitung der Kantonspolizei bestimmt, welche Kaderangehörige der Kantonspolizei Anordnungen gemäss Abs. 1 treffen dürfen.

§ 46a (neu)

Übergangsbestimmung zu § 9

¹ Die Befugnisse der Kriminalpolizei gemäss § 9 stehen unter dem Vorbehalt des schrittweisen Übergangs der gerichtspolizeilichen Aufgaben auf die Kantonspolizei gemäss § 74a PolG.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Synopse

REOS EG StPO

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **257.100**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 6 Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen	§ 6 Aufgehoben.	

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
¹ Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können. ² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt.		
§ 7 Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen ¹ Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.	§ 7 Aufgehoben.	
§ 11 Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens ¹ Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.	§ 11 Aufgehoben.	
§ 12 Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens		

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
¹ Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis). ² Die Staatsanwaltschaft kann Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.	³ Behörden, die zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind auch befugt, die notwendigen Massnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie die zur Auffindung und Sicherung von Beweismitteln notwendigen Massnahmen zu treffen.	
§ 19 Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden (Art. 17 Abs. 1 StPO) ¹ Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft. ² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden. ³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.		

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.	⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen <u>nach Abschluss der Ermittlungen</u> die Täterin oder den Täter <u>Verfahrensakten</u> mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.	
	§ 24a Zugriff auf Daten der Staatsanwaltschaft ¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei sind im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgabenerfüllung zum direkten Datenzugriff und zur Datenbearbeitung betreffend Grund-, Fall- und Einsatzdaten in den Systemen der Staatsanwaltschaft berechtigt, soweit dies im Rahmen der Umsetzung von Reorganisationsmassnahmen in der Strafermittlung und Strafverfolgung erforderlich ist. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausgestaltung der Zugriffsberechtigungen, die Rahmenbedingungen der Informationssicherheit, die technischen Modalitäten sowie die Zugriffsprotokollierungen.	
§ 28 Mass der Einvernahmebefugnis (Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.	§ 28 Mass der Einvernahmebefugnis <u>Einvernahmebefugnisse</u> (Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, <u>und</u> der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.	

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
	² Die Leitung der Kantonspolizei regelt, welche Angehörigen der Kantonspolizei sowie welche zivilen Mitarbeitenden im Auftrag der Staatsanwaltschaft befugt sind, Zeugeneinvernahmen durchzuführen.	
§ 32 Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern (Art. 219 Abs. 5 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.	§ 32 Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern bei Übertretungen (Art. 219 Abs. 5 StPO) ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung Staatsanwaltschaft ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, <u>anzuordnen, dass eine gemäss Art. 217 Abs. 3 StPO festgenommene Person länger als drei Stunden festzuhalten festgehalten wird.</u> ² Die Leitung der Kantonspolizei bestimmt, welche Kaderangehörige der Kantonspolizei Anordnungen gemäss Abs. 1 treffen dürfen.	
	§ 46a Übergangsbestimmung zu § 9 ¹ Die Befugnisse der Kriminalpolizei gemäss § 9 stehen unter dem Vorbehalt des schrittweisen Übergangs der gerichtspolizeilichen Aufgaben auf die Kantonspolizei gemäss § 74a PolG.	
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]	

Synopse

REOS PolG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **510.100**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ¹⁾) vom 13. November 1996 (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 2 Aufgaben der Polizei ¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:		

¹⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
1. Sie trifft Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren. 2. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind. 2.^{bis} Sie erkennt im Sinne eines Bedrohungsmanagements konkrete, zielgerichtete von Personen ausgehende Gewaltbereitschaft, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden und trifft hierfür präventive Massnahmen nach §§ 61a - 61g. 3. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr sowie bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen. 4. Sie trifft Massnahmen zur Verhütung und zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung. 5. Sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mit Hilfe in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Erfüllung erforderlich ist. 6. Sie erfüllt weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben.	4. Sie trifft Massnahmen zur Verhütung und zur Verfolgung <u>Erkennung</u> von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige. <u>Bei der Strafverfolgung wirkt sie nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 mit.</u>	

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
² Der Schutz privater Rechte obliegt der Kantonspolizei nur dann, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.		
§ 40 Befragung ¹ Die Kantonspolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. Eine Pflicht zur Aussage besteht, wenn damit eine Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann. ² Die Person hat keine Auskunftspflicht, soweit sie beschuldigt ist oder ihr sonst ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt. Sie ist darüber aufzuklären.	¹ Die Kantonspolizei kanndarf eine Person über Sachverhalte<u>zu Sachverhalten</u> befragen, deren Kenntnis zur wenn dies für die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe <u>polizeilicher Aufgaben</u> von Bedeutung ist. Eine Pflicht zur Aussage besteht, wenn damit eine Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann<u>Sie dokumentiert die Befragung in angemessener Weise.</u> ² Die Person hat keine Auskunftspflicht, soweit sie beschuldigt ist oder ihr sonst ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt. Sie ist darüber aufzuklären<u>Eine Pflicht zur Aussage besteht, wenn damit eine Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann.</u> ³ Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Regeln der Strafprozessordnung.	
	§ 57a Zugriff auf Daten der Kantonspolizei	

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
	¹ Die Angehörigen der Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO sind im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgabenerfüllung zum direkten Datenzugriff und zur Datenbearbeitung betreffend Grund-, Fall- und Einsatzdaten in den Systemen der Kantonspolizei berechtigt, soweit dies im Rahmen der Umsetzung von Reorganisationsmassnahmen in der Strafermittlung und Strafverfolgung erforderlich ist. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausgestaltung der Zugriffsberechtigungen, die Rahmenbedingungen der Informationssicherheit, die technischen Modalitäten sowie die Zugriffsprotokollierungen.	
	§ 74a Übergangsbestimmung zu § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ¹ Bis zur vollständigen Eingliederung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei gehen die gerichtspolizeilichen Aufgaben schrittweise auf die Kantonspolizei über. Das zuständige Departement bestimmt die Einzelheiten.	
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Ausgangslage	Ratschlag August 2026	
	[Behörde]	



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Projekt "Reorganisation der Strafverfolgung (ReoS)"*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☐ FD ☐ GD ☒ JSD ☐ WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt **negativ** betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja ☐ Nein ☒

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.